

23. DEZEMBER 1996 - Ministerieller Erlass zur Ausführung der Artikel 9 und 16 des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über die Ausweispapiere und die Identitätsnachweise für Kinder unter zwölf Jahren

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 2. August 1997)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

23. DEZEMBER 1996 - Ministerieller Erlass zur Ausführung der Artikel 9 und 16 des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über die Ausweispapiere und die Identitätsnachweise für Kinder unter zwölf Jahren

Artikel 1 - Das auf dem Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren angebrachte Foto muss die Qualitätsbedingungen erfüllen, die für das Foto, das auf dem gemäß dem Königlichen Erlass vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise erstellten belgischen Personalausweis angebracht wird, auferlegt sind.

Art. 2 - Der Gemeindebedienstete, der mit der Ausstellung des Identitätsnachweises beauftragt ist, überprüft die Ähnlichkeit des vorgelegten Fotos mit dem Aussehen des Inhabers.

Das Ausweispapier und der Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren werden auf glattem weißem Papier, dessen Gewicht nicht unter 135 Gramm pro Quadratmeter liegen darf, ausgestellt.